

Arbeiterwohlfahrt Bundeskonferenz 2021
18.-19. Juni

Antrags-Nr.: 2.8

Thema: Aufsichtsrecht stärken

Antragsteller: AWO BV Württemberg e.V.

1 Die Bundeskonferenz möge beschließen:

2

3 Der Bundesverband soll künftig die Aufgabe haben, sowie personell und finanziell in
4 die Lage versetzt werden, alle Landes- und Bezirksverbände sowie grundsätzlich alle
5 Gliederungen und mehrheitlich von der AWO geführten Unternehmen aktiv zu über-
6 prüfen. Beim Bundesverband ist dazu eine Abteilung „Innenrevision“ aufzubauen, die
7 in Abstimmung mit der Revision und dem Vorstand und unter Einbindung des Präsi-
8 diums berechtigt und in der Lage ist, die Gliederungen und Unternehmen der AWO in
9 Deutschland zu prüfen. Die Prüfung soll sich insbesondere auf die Einhaltung der
10 Satzungen und des Statutes des Bundesverbandes und auf die Beachtung der Ge-
11 meinnützigkeit sowie des Governance-Kodex erstrecken. Zudem sollen diese Prü-
12 fungen nicht nur bei Vorliegen von Vorwürfen und in Verdachtsfällen erfolgen, son-
13 dern darüber hinaus auch präventiv möglich sein. Die Prüfungen sollen mit der jewei-
14 ligen Aufsicht führenden übergeordneten Gliederung abgestimmt werden, sie sollen
15 aber auch ohne Zustimmung dieser Gliederung erfolgen können.

16 Zur Finanzierung dieser Aufgabe ist ein Umlage- oder Finanzierungssystem in der
17 AWO zu etablieren, dass an den Umsätzen und der wirtschaftlichen Stärke der Glie-
18 derungen und ihrer Unternehmen (Landes- und Bezirksverbände sowie eigenständi-
19 ge Kreisverbände) orientiert ist. GmbHs, die mehrheitlich und direkt oder indirekt als
20 Tochtergesellschaften im Eigentum der AWO sind, sind in das Umlagesystem einzu-
21 beziehen.

22

23 Sofern dazu die Statuten und die Satzungen der Gliederungen geändert werden
24 müssen, ist dies entsprechend vorzunehmen. Durch entsprechende Beschlüsse der
25 Bundeskonferenz sowie des Bundesausschusses soll diese Möglichkeit aber mög-
26 lichst schon 2021 eröffnet werden.

27

28 Zur Erhöhung der Transparenz müssen alle Gehaltshöhen (sowie weitere Gehalts-
29 bestandteile) der Geschäftsführungen und hauptamtlichen Vorstände der AWO-
30 Landes-, Bezirks- und Kreisverbände sowie aller mehrheitlich von der AWO geführ-
31 ten Unternehmen der übergeordneten Gliederung und auf Anforderung dem Bundes-
32 verband zur Kenntnis gegeben werden, das Gleiche gilt für die Höhe der Aufwands-
33 pauschalen und Sitzungsgelder der ehrenamtlichen Vorstände und Präsidien.

34

35 Begründung:

36

37 Eine Reihe von Vorfällen, die teilweise kriminellen Hintergrund hatten und haben,
38 teilweise aber auch unabhängig von strafrechtlichen Dimensionen geeignet sind, den
39 Ruf der AWO schwer zu beschädigen, die Gemeinnützigkeit der handelnden Gliede-
40 rung oder Gesellschaft zu gefährden oder dem Inhalt und Geist von Statut und
41 Governance-Kodex zuwiderlaufen, hat gezeigt, dass die bisherigen Instrumentarien

Arbeiterwohlfahrt Bundeskonferenz 2021
18.-19. Juni

- 42 und personellen wie finanziellen Ressourcen nicht ausreichen, um effektiv und
43 schnell gegen solche Vorgänge vorzugehen oder sie durch Überprüfung aufzuklären.

Empfehlung der Antragskommission:

Annahme

Beschluss:

- Nichtbefassung
- Annahme
- Überweisung an das Präsidium
- Ablehnung